Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 11. Juni 2018

Bau- und Bezirksverwaltung



Waldbrandschutz-Verordnung 2018 Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot ELAK-Zeichen 0017801/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen

BBV/FO160006F

elektronisch erreichbar bbv_beg@mag.linz.at

Verordnung

zum Schutz vor Waldbränden

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.

Unter Gefährdungsbereich versteht man all jene Orte, an denen wegen der Boden- oder Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers in einen benachbarten Wald begünstigt wird.

§ 2

Die WaldeigentümerInnen dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu €7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft (§ 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975).

§ 4

Diese Verordnung wird an den Amtstafeln sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2018.

Für den Bürgermeister

Der Direktor:

i.V.:

Mag. Karl LUDWIG eh.

F.d.R.d.A.:

(Obermann)